

lung der für den Gang und den Betrieb der Geschäfte in den beiden Kammern erforderlichen Regeln wenigstens in der diesseitigen Kammer schon früher mehrfach laut geworden ist, füglich absehen. Sie braucht, um die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer definitiven Verabschiedung der Geschäftsordnung für die beiden Kammern darzuthun, nur auf die Unzuträglichkeiten hinzuweisen, die sich aus dem zeitherigen provisorischen Zustande der Dinge in mehrfacher Beziehung ergeben haben, und die bereits an dem gegenwärtigen Landtage, bei Gelegenheit der Verhandlung über eine zu entwerfende Adresse auf die Thronrede, theilweise wieder zur Sprache gekommen sind. Auch darf dabei nicht unerinnert bleiben, daß die über die practische Anwendbarkeit und Zweckmäßigkeit der provisorischen Landtagsordnung gesammelten Erfahrungen hinsichtlich einzelner Bestimmungen derselben eine völlige Umarbeitung als wünschenswerth erscheinen lassen, wie beispielsweise bei denjenigen Regeln der Fall sein möchte, die sich über die Art und Weise der Vorberathung der einzelnen Verhandlungsgegenstände in der Landtagsordnung vorfinden.

Muß für den Betrieb der den beiden Kammern der Ständeversammlung angewiesenen Geschäfte eine bestimmte Form vorhanden sein, so bleibt allerdings Nichts weiter übrig, als den Entwurf der Landtagsordnung auch für den gegenwärtigen Landtag einstweilen wiederum zur Richtschnur zu nehmen, was ohnehin factisch schon der Fall ist. Dies kann aber nur auf so lange geschehen, als eine definitive Vereinigung über den vorliegenden Gegenstand noch nicht stattgefunden hat. Um die letztere vorzubereiten, wird die unterzeichnete Deputation, dafern ihre oben ausgesprochene Ansicht die Billigung der Kammer erlangt, so bald als möglich eine Prüfung des Entwurfs der Landtagsordnung selbst in ihren einzelnen Bestimmungen vornehmen und über das Ergebnis derselben, unter Mittheilung der von ihr für wünschenswerth erkannten Abänderungen, an die Kammer sodann anderweiten Bericht erstatten. In Ansehung der vorläufigen Anwendung der Landtagsordnung aber hat die Deputation noch zu erinnern, daß bei der Annahme derselben alle diejenigen Bestimmungen, welche einer Adresse auf die Thronrede, deren Abfassung die Kammer in ihrer ersten öffentlichen Sitzung beschlossen hat, entgegnet, oder entgegenzutreten scheinen, auszuscheiden sein werden, damit die Kammer nicht mit ihrem eigenen Beschlusse hierunter in Widerspruch gerathe.

Einem formellen Bedenken kann diese Verfahrungsweise nicht unterliegen, da der Entwurf der Landtagsordnung selbst zeither nur von Landtag zu Landtag und für die jedesmalige Dauer desselben angenommen, daher eben auch jetzt wieder einer besondern ständischen Erklärung unterstellt worden ist, das darauf bezügliche allerhöchste Decret vom 20. November dieses Jahres aber etwaiger Modificationen, die noch festzusetzen sein möchten, ausdrücklich gedenkt. In materieller Beziehung dagegen wird der Vorschlag der Deputation gewiß durch dasjenige gerechtfertigt, was oben darüber angeführt worden ist.

Demnach geht der Antrag der Deputation in Bezug auf den ersten Punkt des Decrets dahin:

die Kammer wolle den unterm 27. Januar 1833 vorgelegten Entwurf der Landtagsordnung mit den bereits früher beschlossenen Modificationen auch bei dem gegenwärtigen Landtage, so lange die definitive Verabschiedung derselben nicht erfolgt ist, wiederum zur Richtschnur nehmen, hierbei jedoch den §§. 37, 116, 120, 122, 123, 124, 132, 133, 144 und 151, insoweit diese gegen die von der Kammer beschlossene Adresse auf die Thronrede mit Recht oder Unrecht angezogen werden könnten, die Genehmigung versagen,

jedenfalls aber aus §. 37 die Worte:

„Zum Schlusse erwiedert der Präsident der ersten Kammer die königlichen Eröffnungen durch eine Gegenrede“; und aus §. 151 die Schlussworte:

„welcher hierauf selbige im Namen der Stände durch eine Gegenrede erwiedert“,

gänzlich in Wegfall bringen.

Auch setzt man voraus, die Kammer werde damit einverstanden sein:

daß die unterzeichnete Deputation den Entwurf der Landtagsordnung nunmehr seinem wesentlichen Inhalte nach in Berathung ziehe und nach deren Beendigung behufs der definitiven Annahme dieses Entwurfs über die vorzuschlagenden Abänderungen noch im Laufe des gegenwärtigen Landtags besondern Bericht erstatte.

Der Herr Regierungskommissar, welchen die Deputation von dem obigen Antrage in Kenntniß gesetzt, hat zwar im Allgemeinen Etwas dagegen nicht erinnert, jedoch für zweckmäßig erachtet, den zweiten, in den Worten: „hierbei jedoch — Genehmigung versagen“ enthaltenen Theil dieses Antrags so zu fassen:

„jedoch mit der Erklärung, daß dadurch der Principfrage in Bezug auf die von der Kammer beschlossene Adresse in keiner Weise präjudicirt werde“,

damit ein Eingehen in die einzelnen §§. der Landtagsordnung nicht nöthig werde. Da Letzteres in der Absicht der Deputation selbst gar nicht gelegen hat, wie schon aus ihrer Ankündigung einer anderweiten Berichtserstattung über diesen Gegenstand hervorgehen dürfte, so hat sie die von dem Herrn Regierungskommissar vorgeschlagene Fassung um so unbedenklicher hier mit aufnehmen zu können geglaubt, als, es möge diese oder jene Fassung des Antrags gewählt werden, durch letztern im Wesentlichen dasselbe erreicht zu werden scheint.

Während dieses Vortrags tritt der Staatsminister v. Noßwitz-Ballwig in den Saal.

Referent Abg. Todt: Ich habe noch zu bemerken, daß unter den §§., welche in dem Antrage der Deputation ausdrücklich angezogen werden sollen, noch §. 136 zu erwähnen und also nachzutragen ist.

Präsident D. Haase: Meine Herren! Es würde nun über den ersten Punkt des Berichts die Berathung zu eröffnen sein, und ich ersuche diejenigen in der Kammer, welche in Bezug auf den Bericht ad 1. Etwas zu bemerken haben, das Wort zu nehmen. — Es melden sich die Abgg. Claus, Oberländer und Brockhaus.

Abg. Claus: Es wird Ihnen, meine Herren, kaum zweifelhaft sein, daß der Rath der Deputation, die provisorisch seit dem Landtage 1833 der sächsischen Ständeversammlung vorliegende Landtagsordnung auch gegenwärtig zur Richtschnur zu nehmen, der Sachlage entsprechend ist. Die Deputation hat den Vorbehalt bezeichnet, der nach einem früheren Vorgange an diesem Landtage ebenso sachgemäß ist, als die Fortdauer des Provisorii für diesen Landtag. Wenn die Deputation ihre edle Zeit uns darbietet, im Fall die Kammer eine definitive Verabschiedung der Landtagsordnung schon während des gegenwärtigen Landtags herbeigeführt zu sehen wünscht — wenn sie, sage ich, ihre edle Zeit und Kraft uns auch hierzu unter jener Vor-